

Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Kellinghusen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeiten-gesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird, nachdem diese dem Amtsausschuss am **03.12.2020** gem. § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet des Amtes Kellinghusen verordnet:

§ 1

(1) In den nachstehend aufgeführten Städten/Gemeinden dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Kellinghusen am 3. Sonntag im März eines Jahres (Kellinghusen blüht auf)
 am 2. Sonntag im Mai eines Jahres (Geranienmarkt)
 am 2. Sonntag im August eines Jahres (Töpfermarkt)
 jeweils von 11:00 bis 16:00 Uhr

Brokstedt am Feiertag Christi Himmelfahrt (Lanz-Bulldog-Treffen)
 am 3. Sonntag im August eines Jahres (Sommermarkt)
 am 2. Sonntag im November eines Jahres (Adventsmarkt)
 jeweils von 11:00 bis 16:00 Uhr

Hohenlockstedt am 2. Sonntag nach dem Ostersonntag eines Jahres (Frühlingsvergnügens)
 am 2. Sonntag nach den Sommerferien eines Jahres (Sommerparty)
 am 2. Sonntag im Oktober eines Jahres (Herbsttreff)
 am 2. Sonntag im November eines Jahres (Wintervergnügen)
 jeweils von 11:00 bis 16:00 Uhr

Willenscharen am 2. Sonntag im März eines Jahres (Frühlingserwachen)
 Am 1. Sonntag im Juni eines Jahres (Wald-und Gartentag)
 am 1. Sonntag im Oktober eines Jahres (Erntedankfest)
 am 1. Sonntag im November eines Jahres (Sankt Martin-Fest)
 jeweils von 12:00 bis 17:00 Uhr

(2) Der Karfreitag, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, die Adventssonntage, die Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 24. Dezember dürfen nicht zur Öffnung von Verkaufsstellen nach dieser Vorschrift freigegeben werden (§ 5 Abs. 3 LöffZG).

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an dem verkaufsoffenen Sonntag beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.

§ 2

(1) Sonntagsöffnungen sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt oder ähnliche Veranstaltung) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als die alleinige Sonntagsöffnung.
3. Die Einschätzung zur prägenden Wirkung, auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen, muss eine schlüssige vertretbare Prognose zugrunde legen. Das bedeutet, dass die alleinige Veranstaltung einen wesentlich höheren Besucherstrom anziehen muss, als die Sonntagsöffnung an sich. Die geschäftige Sonntagsöffnung allein aus Gründen der Verkaufsförderung und den Verkaufsinteressen des örtlichen Handels ist nicht mehr möglich.

(2) Ein Veranstaltungsantrag ist mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Amt Kellinghusen als Genehmigungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen (Veranstaltungsantrag, Lageplan, Ablaufprogramm der Veranstaltung, ggf. Ausstellerverzeichnis etc.) einzureichen.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer außerhalb der durch diese Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten Waren verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Abs. 2 LÖffZG mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 4

(1) Für alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben ist die Erhebung von Name, Vorname, Anschrift, ggf. Firma und Anschrift des Geschäftsinhabers gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung aus den EDV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Verordnung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

Diese Amtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. November 2025 außer Kraft.

Kellinghusen,

gez.

Clemens Preine
Amtsvorsteher